

# Satzung

4.06

der Stadt Essen  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
in Kindertageseinrichtungen,  
Spielgruppen und Kostenbeteiligung der Eltern  
in der Kindertagespflege  
vom 28. April 2008  
zuletzt geändert durch Satzung  
vom 26. April 2014

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation



STADT  
ESSEN

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 23. April 2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), sowie des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) –Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl S. 3134) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462) folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Art der Beiträge**

- (1) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder Spielgruppe gemäß § 6 Abs. 1 KiBiz, bzw. in einer Kindertagespflegestelle im Stadtgebiet Essen, erhebt die Stadt Essen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten bzw. eine pauschalierte Kostenbeteiligung entsprechend der Beitragsstaffel gemäß der Anlage dieser Satzung. Die pauschale Kostenbeteiligung ist auf die Höhe der Aufwendungen des Jugendamtes für die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson zu begrenzen.
- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, welches der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

### **§ 2 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern, sonstiger Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beitragszeitraum und Betreuungsart**

- (1) In Kindertageseinrichtungen ist der Beitragszeitraum das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag mit einer Tageseinrichtung für Kinder besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Platz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die wöchentliche Betreuungszeit erhoben, die mit der Einrichtung durch Vertrag vereinbart ist. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (2) Der Beitragszeitraum bei Inanspruchnahme der Tagespflege ist der Bewilligungszeitraum. Die Beitragspflicht wird durch Ausfallzeiten wie Krankheit, Urlaub, Ferien des Kindes, etc. nicht berührt. Die pauschale Kostenbeteiligung wird für die wöchentliche Betreuungszeit erhoben. Die Eltern haben sich entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an der Aufbringung der laufenden Geldleistung zu beteiligen.

### **§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Essen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Essen ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

### **§ 5 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen

sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG) wird bis zu einem anrechnungsfreien Betrag in Höhe von monatlich 300 EUR dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.

Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleibt außer Betracht (§ 90 Abs. 1 SGB VIII).

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung dieses Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Nach Abschluss aller Erwerbsvorgänge eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit alleine das tatsächlich in diesem Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend.

- (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge bzw. die pauschalierte Kostenbeteiligung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (4) Für Beitragspflichtige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 u. 2 Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung keine Prüfung der tatsächlichen Einkommenshöhe erfolgen. Diese Personen werden der ersten Einkommensgruppe gem. der Beitragsstaffel für Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen in der Anlage dieser Satzung zugeordnet.
- (5) Bei der Gewährung von Kindertagespflege werden die Personen nach Absatz 3 und 4 der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel in der Anlage dieser Satzung zugeordnet.

## **§ 6 Geschwisterkinder / Pflegekinder**

- (1) Besuchen Geschwister- oder Stiefgeschwisterkinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle im Stadtgebiet Essen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Soweit Kinder eine Beitragsbefreiung gemäß § 1 Abs. (2) erhalten, sind auch die Geschwister- oder Stiefgeschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung gem. § 6 Abs. (1) KiBiz oder eine Tagespflegestelle im Stadtgebiet Essen besuchen von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

## **§ 7 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung werden von der Stadt Essen durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Essen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die entsprechenden Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie die Betreuungszeit unverzüglich mit.
- (2) Die pauschalierte Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege wird durch Festsetzungsbescheid erhoben.

### **§ 8 Spielgruppen**

Die Höhe der Elternbeiträge für Spielgruppen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Regelungen der §§ 2 bis 7 dieser Satzung gelten entsprechend.

### **§ 9 Fälligkeit**

Elternbeiträge bzw. pauschalisierte Kostenbeteiligungen sind monatlich im Voraus bis zum 5. Tag eines jeden Monats zu zahlen.

### **§ 10 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden.

### **§ 11 Übergangsvorschriften**

- (1) Die auf der Grundlage der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und der Tagespflege vom 17. Mai 2007 gefertigten Elternbeitragsbescheide behalten über den 01.08.2008 hinaus ihre Gültigkeit bis zur Erteilung eines Änderungsbescheides.
- (2) Die gemäß Ratsbeschluss vom 28.03.2007 geltende Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Spielgruppen und der Tagespflege und die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und der Tagespflege vom 17.05.2007 werden durch diese Satzung aufgehoben.
- (3) Die mit Beschluss des Rates vom 24.05.2000, 26.09.2001 und 24.04.2002 festgesetzten Regelungen in der Kindertagespflege werden durch diese Satzung aufgehoben.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Anlage zur Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen sowie Kostenbeteiligung der Eltern in der Kindertagespflege – Elternbeitragsatzung – vom 29.05.2012

a) Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen

b) pauschalierte Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege

	Kindertageseinrichtungen: Kinder unter 2 Jahren			Kindertageseinrichtungen: Kinder 2 Jahre bis Schulpflicht			Kindertagespflege		
	Bruttojahres- einkommen €	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	bis zu 25 Std	mehr als 25 Std. bis zu 35 Std.
bis 13.000	00,00 €	00,00 €	00,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18,00 €	18,00 €
bis 25.000	39,00 €	55,00 €	71,00 €	24,00 €	27,00 €	44,00 €	24,00 €	70,00 €	87,00 €
bis 37.000	88,00 €	124,00 €	159,00 €	44,00 €	50,00 €	80,00 €	44,00 €	109,00 €	139,00 €
bis 49.000	133,00 €	187,00 €	240,00 €	73,00 €	84,00 €	132,00 €	73,00 €	150,00 €	198,00 €
bis 61.000	177,00 €	247,00 €	318,00 €	114,00 €	132,00 €	205,00 €	114,00 €	198,00 €	271,00 €
bis 73.000	200,00 €	280,00 €	360,00 €	150,00 €	174,00 €	270,00 €	150,00 €	240,00 €	336,00 €
bis 85.000	208,00 €	292,00 €	375,00 €	157,00 €	182,00 €	282,00 €	157,00 €	248,00 €	348,00 €
bis 97.000	219,00 €	306,00 €	394,00 €	164,00 €	191,00 €	296,00 €	164,00 €	257,00 €	362,00 €
über 97.000	229,00 €	321,00 €	413,00 €	172,00 €	200,00 €	310,00 €	172,00 €	266,00 €	376,00 €

c) Spielgruppen

Bruttojahres- einkommen €	Spielgruppen
bis 13.000	00,00 €
bis 25.000	8,00 €
bis 37.000	10,00 €
bis 49.000	18,00 €
bis 61.000	26,00 €
über 61.000	36,00 €

**Die Beitragstabellen enthalten folgende Änderungen:**

**- Beiträge für Horte können entfallen, da es keine Hortbetreuung mehr gibt**

\* \* \*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen

Nr. 19 vom 09.05.2008

Nr. 23 vom 08.06.2012 (Änderungen § 1 Abs. 1 und 2, § 5 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 3, Änderung der Elternbeitragssatzung-Hortbetreuung entfällt)

Nr. 19 vom 09.05.2014 (Änderung des § 3 Abs. 2)